

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)**
— Drucksachen 11/7327, 12/1700 —

**zum Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die
Auswirkungen der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz auf die Gewässer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Flüsse und Seen, das Grundwasser und die Nord- und Ostsee werden in der Bundesrepublik Deutschland und besonders in den neuen Bundesländern immer noch mit Schadstoffen und Nährstoffen durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr, Kommunen, Bergbau und Militär so stark belastet, daß Teile der Gewässer als Lebensräume und Bestandteile des Naturhaushalts und als Grundlage unserer Trinkwasserversorgung ausfallen oder hochgradig gefährdet sind. In den letzten Jahren sind in den alten Bundesländern durch Gewässerschutzinvestitionen der Kommunen und der Industrie erhebliche Verbesserungen der Gewässergüte erreicht worden. Dennoch sind wir von einem flächendeckenden vorsorgenden Schutz des Grundwassers als wichtigster Basis der Trinkwasserversorgung und einem ausreichenden, an ökologischen Erfordernissen orientierten Gewässerschutz noch weit entfernt.

Besonderer Sanierungsbedarf besteht gerade auch im Bereich Gewässerschutz in den neuen Bundesländern, bei denen die Sanierung der gewaltigen Umwelthypothesen den Schwerpunkt der Arbeit in der Wasserwirtschaft bilden muß.

Der Bericht der Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß die Umsetzung der am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen 5. Novelle zum WHG noch erhebliche Lücken aufweist. Dies gilt einerseits für die Umsetzung der Vorschriften durch die

Länder, die in den alten Bundesländern noch keineswegs vollständig erfolgt ist und in den neuen Bundesländern aus den bekannten Gründen bisher erst ansatzweise erkennbar ist. Andererseits gilt das aber auch für die Aufgaben der Bundesregierung, u. a. in Abwasserverwaltungsvorschriften die Anforderungen an die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik für die verschiedenen Herkunftsbereiche von Abwasser mit gefährlichen Stoffen festzulegen. Neben dieser Umsetzung der gültigen Vorschriften scheint eine wesentliche Verbesserung der Gewässergüte, aber besonders durch die flächenhafte Renaturierung unserer Gewässer und die damit verbundene erhebliche Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer möglich.

Der Bericht hat darüber hinaus aber auch deutlich gemacht, daß viele Regelungsdefizite im Wasserhaushaltsgesetz, auf die schon bei der 5. Novellierung hingewiesen wurde, bis heute weiterbestehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die 1988 vom Deutschen Bundestag geforderten Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und Ostsee (Drucksachen 11/3299, 11/3666), die von der Bundesregierung bis heute noch nicht endgültig umgesetzt sind.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Anforderungen für die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik für alle im Bericht angeführten Abwasserherkunftsbereiche mit gefährlichen Stoffen nach einer Prioritätenliste schnellstmöglich festzulegen,
- dem Deutschen Bundestag baldmöglichst Regelungen zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes u. a. zu folgenden Punkten vorzulegen:
 - Generelle Pflicht zur Einhaltung des Standes der Technik für die Abwasserreinigung auch in bezug auf Nährstoffe sowie für Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Rückhaltanlagen, Talsperren, Hochwasserschutzanlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 - Bundeseinheitliche Festlegung von Fristen für die Umsetzung der Mindestanforderungen nach § 7 a WHG für Direkt- und Indirekteinleiter.
 - Umsetzung der EG-Richtlinien zum Gewässerschutz; Verbot der Einleitung gefährlicher Stoffe ins Grundwasser und in Oberflächengewässer.
 - Offenlegung von Einleitungsdaten auf der Grundlage der EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.
 - Ermächtigung für bundeseinheitliche Vorschriften über Qualitätsziele für Oberflächengewässer auf der Grundlage der EG-Oberflächengewässerrichtlinie.
 - Verpflichtungen zur naturnahen Gestaltung der Gewässer, d. h. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von

Überschwemmungsgebieten, zu Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Flächen und zum Gewässerrückbau und zur Renaturierung.

- Verpflichtung zur Schaffung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern u. a. in bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen, aber auch zur naturnahen Gestaltung der Gewässerränder.
 - Klarstellung, daß entsprechend der EG-Grundwasser-richtlinie als Benutzung des Grundwassers auch landwirtschaftliche Maßnahmen gelten, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.
3. Der Deutsche Bundestag weist die Bundesregierung ausdrücklich darauf hin, daß im Landwirtschaftsbereich ein Regelungsbedarf besteht, um eine flächendeckende, umweltverträgliche und nachhaltige Landwirtschaft zu erreichen; insbesondere ist eine Schädigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch schwerabbaubare Pflanzenschutzmittel, durch Düngemittel, insbesondere Gülle, und durch sonstige Maßnahmen der landwirtschaftlichen Produktion wie Grünlandumbruch und Monokulturen zu vermeiden.
4. Die Sanierungsmaßnahmen und Sanierungsprogramme in den neuen Bundesländern sind fortzuführen und fortzuentwickeln, wobei im Hinblick auf den gewaltigen Finanzierungsbedarf die Kommunen aufgefordert sind, auch Möglichkeiten privater Finanzierung und Betreibung zu prüfen."

Bonn, den 15. Januar 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

